

SG_GERICHTE IV-2004/50P vom 25. Mai 2004

SG Gerichte, 2004-05-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_IV-2004_50P

FR: SG_GERICHTE IV-2004/50P du 25 mai 2004

IT: SG_GERICHTE IV-2004/50P del 25 maggio 2004

Regeste

Art. 35 Abs. 3 VZV: Auch ein nicht abgeschlossenes verkehrspsychologisches Gutachten kann Grundlage für einen vorsorglichen Führerausweisentzug bilden. Durch die vom Gutachter vorgeschlagene Gesprächstherapie von 8-10 Stunden innert 4-5 Monaten vor Abschluss des Gutachtens wird die Dauer des vorsorglichen Führerausweisentzuges nicht ungebührlich lang hinausgezögert. (Verwaltungsrekurskommission, 25. Mai 2004, IV-2004/50P)

Volltext

St.Gallen Verwaltungsrekurskommission 25.05.2004 IV-2004/50P Saint-Gall

Verwaltungsrekurskommission 25.05.2004 IV-2004/50P San Gallo

Verwaltungsrekurskommission 25.05.2004 IV-2004/50P

Art. 35 Abs. 3 VZV: Auch ein nicht abgeschlossenes verkehrspsychologisches Gutachten kann Grundlage für einen vorsorglichen Führerausweisentzug bilden. Durch die vom Gutachter vorgeschlagene Gesprächstherapie von 8-10 Stunden innert 4-5 Monaten vor Abschluss des Gutachtens wird die Dauer des vorsorglichen Führerausweisentzuges nicht ungebührlich lang hinausgezögert. (Verwaltungsrekurskommission, 25. Mai 2004, IV-2004/50P)

St.Gallen Verwaltungsrekurskommission Saint-Gall Verwaltungsrekurskommission San Gallo Verwaltungsrekurskommission Verkehr

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.